

Ausschuss für Stadtentwicklung	15.04.2015
--------------------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	Ergänzung 074/2015-7
Stand	26.03.2015

Betreff Antrag der FDP-Fraktion vom 12.01.2015 (Eingang 13.01.2015) betr. Baulückenprogramm

Beschlussentwurf

Der Ausschuss für Stadtentwicklung beauftragt die Verwaltung auf der Internetseite der Stadt Bornheim und zur Einsicht im Rathaus ein Baulückenkataster bereitzustellen, sofern dies datenschutzrechtlich unbedenklich ist.

Das Baulückenkataster soll in Form einer Kartendarstellung kleinere, unbebaute Flächen im Innenbereich, die den Bebauungszusammenhang nicht unterbrechen, umfassen.

Sachverhalt

Die Verwaltung benutzt für ihre Arbeit bereits ein Baulückenkataster, welches aktualisiert und dann im Internet für Bauinteressenten ggf. veröffentlicht werden kann. Es erfasst auf Grundlage des Luftbilds die Wohnbaulücken und ist nicht mit Eigentümerdaten verknüpft. Es muss jedoch trotzdem noch geprüft werden, ob eine Veröffentlichung datenschutzrechtlich unbedenklich ist.

Baulücken in Gewerbegebieten werden im Baulückenkataster nicht erfasst, da sie von der Wirtschaftsförderung und WFG aktiv an Interessenten vermarktet werden.

Im Baulückenkataster werden die Wohnbaulücken in Gebieten mit rechtskräftigen Bebauungsplänen dargestellt und Baulücken außerhalb von Bebauungsplangebieten. Bei letzteren wurde jedoch nicht geprüft, ob diese nach § 34 BauGB bebaubar sind. Diese Prüfung müsste für jede Baulücke einzeln erfolgen und ist auf Grund des hohen Arbeitsaufwandes personell nicht möglich. Ebenso ist die Erfassung einer Mindernutzung eines Grundstücks, die Erfassung der Baulücken in Listenform und das Anschreiben aller Baulücken-Eigentümer einschließlich Bauberatung auf Grund des hohen Arbeitsaufwandes personell nicht möglich. Binnen 2 Jahren ist deshalb eine Prüfung der Baubaubarkeit und Verfügbarkeit der Baugrundstücke personell nicht machbar und unverhältnismäßig aufwendig. Das aktualisierte Baulückenkataster kann dem Ausschuss für Stadtentwicklung aber in Kartenform vorgelegt werden.

Gemäß § 176 BauGB kann ein Baugebot nur im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplans angeordnet werden und somit nicht im Bereich von Baulücken nach §34 BauGB. Von der Anwendung dieses Zwangsmittels wird abgeraten, da es rechtlich nur schwer umsetzbar ist, erheblich in die Belange der privaten Eigentümer eingreift und dadurch auch Entschädigungsansprüche hervorrufen kann.

Finanzielle Auswirkungen

3.000 Euro

Anlagen zum Sachverhalt

Antrag